



Referat Landrat

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN MARKTSTR. 1 31224 PEINE

FRAKTION IM KREISTAG PEINE

Fraktionsvorsitzender

Herrn
Landrat Franz Einhaus
Landkreis Peine

31224 Peine

FD:

Eingang

19. AUG. 2019

Heiko Sachtleben

Marktstraße 1, 31224 Peine
05171 13118

erforderlich:

☒ zur weiteren Bearbeitung

☐ Bericht

☐ Rücksprache

Sonstiges:

☒ Kenntnis

☐ zum Verbleib

gruene.kv.peine@web.de

www.gruene-peine.de

WV:

Hzi

Peine, 12.08.2019

Anfrage für den nächsten Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz resp. Bauen- und Liegenschaften

Sehr geehrter Herr Landrat,

Für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses stellen wir folgende Anfrage mit der Bitte um Beantwortung unter einem eigenständigen Tagesordnungspunkt:

Wie sorgt der Landkreis Peine dafür, dass § 9, Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung bei bestehenden und zukünftigen Baumaßnahmen eingehalten wird?

Begründung:

Stein- bzw. Schottergärten finden sich in den Baugebieten der Gemeinden immer häufiger. Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung müssen nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke zwingend Grünflächen mit Gras oder Gehölzen sein. Auch Pflasterungen, Plattenbeläge sind nur in geringem Maße zulässig. Nach einer Auskunft des Niedersächsischen Umweltministeriums muss die Vegetation auf nicht überbauten Flächen eindeutig überwiegen.

Mit freundlichen Grüßen

Von SGL 21.20. 00 / FDL 26	FD. 21 /26	An AUV und ABL – Anlage zum PO	
Az.: ---	Datum 1.10.19	Telefon 6206/ 6219	

Anfrage Bündnis 90 – Die Grünen vom 12.08.19

Betreff: Wie sorgt der Landkreis Peine dafür, dass §9, Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung bei bestehenden und zukünftigen Baumaßnahmen eingehalten wird?

Aktuell ist festzustellen, dass bei der Neuanlage von Gärten häufig große Flächen als sog. Schottergärten gestaltet werden. Dabei wird eine Folie oder ein Vlies verlegt, auf dem flächig Kies oder grober Schotter ausgebracht werden. Der gärtnerische Aspekt wird lediglich durch einzelne Pflanzen, meist kleine Büsche oder sogar nur mit bepflanzten Kübeln berücksichtigt. Diese Gestaltungsvariante gilt als pflegeleicht, ordentlich und modern. Die geringe Arbeitsintensität bei der Gartenpflege verlieren solche Flächen aber nach wenigen Jahren, da durch Stoffeintrag aus der Luft recht schnell für robuste Pflanzen geeignete Wuchsbedingungen entstehen. Die Entfernung dieses unerwünschten Bewuchses ist dann besonders mühsam, so dass es oft zum (illegalen) Einsatz von für diesen Zweck nicht zugelassenen Chemikalien kommt.

Für die heimische Tierwelt sind solche Flächen nicht nutzbar, sie bieten weder Nahrung noch Unterschlupf. Auch für den Wasserhaushalt haben Schottergärten negative Auswirkungen, da die unterliegende Folie oder das Vlies das Versickern von Regenwasser erschweren bzw. verhindern. Bei großflächigen Schotterflächen sind sogar negative Auswirkungen auf das Kleinklima feststellbar, weil diese Flächen im Sommer die Wärme speichern und Abkühlung durch die Transpiration von Pflanzen fehlt.

In der niedersächsischen Bauordnung werden Schottergärten nach § 9 (2) NBauO (= Nds. Bauordnung) als unzulässig definiert („Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind“). Diese Gesetzesgrundlage ermächtigt die Untere Bauaufsichtsbehörde zum möglichen Einschreiten nach §79 (1) NBauO, um die Beseitigung von Schottergärten zu verlangen.

Im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, vor allem im Zuge der Gefahrenabwehr, kann die Bauaufsicht im Zweifelsfall Maßnahmen gegen Verstöße unterlassen, wenn diese geringfügig sind und sich auf gravierendere Zuwiderhandlungen konzentrieren, um eine Gefahr für Leib und Leben zu verhindern (z.B. Nichteinhaltung Brandschutz).

Bei einer weitläufigen bauaufsichtlichen Ahndung gegen die ökologisch negativ zu bewertenden Schottergärten innerhalb einer Gemeinde ist seitens der Bauaufsicht jeglicher Anschein von Willkür zu vermeiden. Um eine einheitliche und rechtssichere Vorgehensweise zu gewährleisten, müssten für eine ganzheitliche Beurteilung alle Schottergärten innerhalb des gesamten Landkreises nach identischen Parametern dokumentiert und beurteilt werden.

Dabei stellt sich das Problem einer einheitlichen Definition von Schottergärten, gegen die vorgegangen werden soll. In vielen Gärten werden die Gartenwege oder Sitzplätze mit Kies gestaltet. Auch ein Vorgehen gegen die kleinflächige Gestaltung von Flächen mit Steinen erscheint unangemessen (z.B. Baumscheiben, Umkreis von Lampen). Auch gibt es Übergangsformen zu Schottergärten, wo lediglich der Bereich um Gehölzpflanzungen statt mit Rindenmulch mit Kies gestaltet wird.

Um eine künftige Zunahme von Schottergärten zu verhindern, wird aus diesem Grund angedacht, innerhalb des Landkreises Peine in erster Linie sowohl präventive als auch gestaltende Instrumente zu nutzen. In Form von Aufklärungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit oder auch Informationsblättern ist es

möglich, Eigentümer oder potentielle Bauherren auf die negativen Auswirkungen von Schottergärten hinzuweisen. Ergänzend dazu können mittels Satzungen oder bei der Neuaufstellung oder Änderungsverfahren bei Bauleitplänen Festsetzungen z.B. zum Maß der baulichen Nutzung nach § 9 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO getroffen werden, welche die Flächennutzungen entsprechend festlegen.

(Kentner)

Sachgebietsleitung Fachdienst Umwelt

(Hahn)

Fachdienstleitung Bauordnung und Raumordnung